

1. Für die Behauptung, daß eine aus Versehen außerhalb des Corporale gelassene Pyxis nicht konsekriert sei, ist kein stichhaltiger Beweis erbracht worden. Freilich wären die Hostien in dieser Pyxis nicht konsekriert, wenn ein Priester ein- für allemal die ausdrückliche Intention gemacht hätte, er wolle nie etwas konsekrieren, was außerhalb des Corporale sich befindet. Das ist selbstverständlich. Eine derartige ausdrückliche Intention dürfte aber kaum empfehlenswert sein. Wenn auch nicht häufig solche Fälle vorkommen, wie der oben von Pater Matthew angeführte, so können doch leicht große Unannehmlichkeiten entstehen, wenn aus Versehen die Pyxis außerhalb des Corporale geblieben ist.

2. Die gegenteilige Behauptung nämlich, daß die Hostien in einem solchen Falle wirklich konsekriert seien, hat nichts anderes gegen sich als die keineswegs gering zu schätzende Autorität mancher (besonders älterer) Theologen. Neuere Theologen sind vielfach anderer Ansicht. So sagt z. B. Noldin:¹⁾ „Ciborium, quod tempore consecrationis ex oblivione extra corporale mansit, ex intentione virtualiter perdurante censeri debet consecratum, modo sacerdos antea explicitam vel implicitam intentionem illud consecrandi habuerit.“

3. Alle Schwierigkeiten und Zweifel schwinden, wenn der Priester die oben angegebene intentio conserandi ea omnia, quae ante se in altari posita sunt, ein- für allemal ausdrücklich gemacht hat.

Die Lösung des gestellten Moralkasus ergibt sich nun von selbst. Hat Petrus die ausdrückliche Intention gemacht, nie etwas außerhalb des Corporale zu konsekrieren, so ist die Pyxis nicht konsekriert; hat er unsere oben angegebene Intention gemacht, so ist die Pyxis sicher konsekriert; hat er weder die eine noch die andere Intention gemacht, so dürften trotzdem die Hostien in der betreffenden Pyxis konsekriert sein, allein dieser Ansicht widersprechen eine ganze Reihe gewichtiger Autoren. — Die für die Monstranz bestimmte große Hostie ist nicht konsekriert. 1. Weil der Priester doch keinesfalls die Absicht hatte, Hostien in einem etwa hölzernen Hostienbehälter zu konsekrieren; 2. weil er doch bloß eine Hostie konsekrieren wollte für die Monstranz, in dem Behälter aber vielleicht mehrere Hostien sich befanden. Das Missale (l. c.) lehrt aber ausdrücklich, daß keine Konsekration stattfinde, wenn der Celebrant von mehreren vorhandenen Hostien nicht bestimme, welche er konsekrieren wolle.

Freiburg (Schweiz). Dr Brümmer O. Pr., Univ.-Prof.

III. (Darf man schlechte Zeitungen lesen, um sie zu widerlegen?) Einem katholischen Pfarrer in einem Industriezentrum

wird ein kirchenfeindlicher Artikel aus einem sehr gehässigen sozialistischen Blatt zugestellt mit der Bitte, die dort gegen die Päpste, gegen Beichtinstitut und Inquisition zusammengehäuften Verleumdungen in dem ebendort erscheinenden katholischen Tagblatt kurz zu widerlegen. Der mit Seelsorgsarbeiten überladene Pfarrer kann ebensowenig wie seine Kapläne sich dieser Arbeit unterziehen. Es weilt aber bei ihm auf Ferien ein Seminarist des Priesterhauses, der sich auf den hier in Frage kommenden theologischen Gebieten sehr gut auskennt und auch eine gewandte, schneidige Feder besitzt. Dieser übernimmt nun sehr gerne die gewünschte Widerlegung. Und weil sein Artikel sehr viel Anklang findet, liest er nun jeden Tag während der großen Ferien das sozialistische Blatt von A bis Z, um etwaige Angriffe gegen die katholische Glaubens- und Sittenlehre sowie gegen die Kirche abzuwehren. Noch seiner Rückkehr ins Priesterseminar bespricht er den Fall mit seinem Beichtvater, dem er eröffnet, wie er mit Rücksicht auf den guten Zweck der eventuellen Widerlegung sein Gewissen informiert und die Lesung des sozialistischen Blattes als etwas ihm persönlich Erlaubtes betrachtet habe. Was soll ihm der Beichtvater antworten?

Antwort. 1. Unterscheiden wir hier vor allem die durch das Naturgesetz auferlegten Pflichten von dem gegen die positiven Kirchenverbote schuldigen Gehorsam. Das Naturgesetz verbietet jede Lesung, die dem katholischen Glauben oder der Sittlichkeit des Lesers Gefahr bringt. Je größer und unvermeidlicher diese Gefahr ist, desto strenger verpflichtet auch das Naturgesetz. Da nun diese Gefahr bei verschiedenen Lesern auch verschieden und bei manchen in der Tugend bewährten Lesern wenigstens für eine kurze Zeit ganz ausgeschlossen sein kann, so wird vom Standpunkt des Naturgesetzes allein in unserem Falle entweder eine schwere oder eine lästige Sünde vorliegen, je nachdem und sooft¹⁾ der Seminarist bewußt und freiwillig, ohne die nötigen Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen, durch solches Lesen sich einer schweren und nächsten Gefahr der Todsünde oder bloß einer leichteren und entfernteren Gefahr der Sünde von neuem aussetze; und er wird gar keine Sünde haben, wenn er in seinem Gewissen sich hinlänglich gegen jede Sündengefahr bei dieser Lesung gefeit wußte und zugleich, wie im vorliegenden Falle, einen genügenden Entschuldigungsgrund zum Lesen hatte. Ja, diesen Entschuldigungsgrund vorausgesetzt, durfte er sich sogar vom Standpunkt des bloßen Naturgesetzes, freilich nur mit Anwendung der nötigen Vorsichtsmaßregeln, selbst der leichten und

¹⁾ Damit will ich jedoch nicht behaupten, daß diese eventuellen Sünden notwendigerweise auch numerisch verschieden seien. Im Gegenteil, mehrere sündhafte Akte, wie hier die tägliche Lesung einer verbotenen Zeitung, können leicht moralisch zu einer Sünde vereinigt sein durch die nicht widerrufene Absicht und insoferne die einzelnen äußeren Akte als Teile des Ganzen aufgefaßt werden (Cf. Noldin I^o, n. 309. 3. b.).

entfernten Gefahr einer Sünde aussetzen, ohne dadurch auch nur eine läßliche Sünde zu begehen. Es gilt eben hier das Prinzip von der bedingten Erlaubtheit einer guten oder indifferenten Handlung, aus welcher wenigstens gleich unmittelbar zwei Wirkungen folgen, eine gute und eine schlimme, falls nämlich ein hinreichender Grund vorhanden ist und die schlimme Wirkung, d. h. hier die entferntere Gefahr einer Sünde nicht in sich beabsichtigt, sondern nur zugelassen wird. Freilich muß auch da vorgesorgt werden, daß die entferntere Gefahr nicht in eine nächste und schwere Gefahr der Sünde ausarte. Letzteres tritt natürlich viel rascher und sicherer ein beim gewohnheitsmäßigen Lesen schlechter Zeitungen als bei der vorübergehenden Durchmusterung einer einzigen schlechten Zeitungsnummer. Im allgemeinen sagt Noldin sehr richtig: „Ergo prava folia (Zeitungen) legere (ex lege naturae) grave peccatum est, si ex lectione proximum periculum gravis damni spiritualis timetur; et quoniam frequens lectio ordinaria eiusmodi periculum affert, ipsa ordinarie grave peccatum est“ (II¹⁰, n. 698. 2.). Bei unserem Seminaristen wird der Beichtvater leicht aus der Eröffnung des Gewissenszustandes desselben in der Beicht ermessen, ob und wie weit hier eine Verkündigung gegen das Naturgesetz objektiv vorliegt. Subjektiv kann derselbe wenigstens anfangs entschuldigt werden, insofern er sein Gewissen informiert hat.

2. Kommen wir nun zum positiven Kirchengefetz. Da haben wir zunächst die allgemeinen Bestimmungen des achten Hauptstückes aus der Konstitution Leo³ XIII. „Officiorum ac munerum“. Die betreffenden zwei Nummern (21. 22.) lauten: „Diaria, folia et libelli periodici, qui religionem aut bonos mores data opera impetunt, non solum naturali, sed etiam ecclesiastico iure proscripti habeantur. Current autem Ordinarii, ubi opus sit, de huiusmodi lectionis periculo et damno fideles opportune monere. — Nemo e catholicis, praesertim e viris ecclesiasticis, in huiusmodi diariis, vel foliis, vel libellis periodicis, quidquam nisi suadente iusta et rationabili causa, publicet.“

Mit Rücksicht auf dieses Kirchengefetz stellen wir vor allem den Tatbestand in unserem Falle fest. Ohne Zweifel handelt es sich hier um ein Blatt, das nicht nur ab und zu und etwa nur nebenfächlich, sondern regelmäßig und in geflissentlicher, tendenziöser Weise (data opera) die Religion¹⁾ und die guten Sitten angreift, da es als kirchenfeindlich und sehr gehässig geschildert wird und nach den sozialistischen Grundsätzen durch Untergrabung der Achtung vor der kirchlichen Autorität und vor dem göttlichen Beichtinstut auf den

¹⁾ Die Sozialisten bekämpfen bekanntermaßen nicht nur die geoffenbarte Religion, sondern die Religion überhaupt. Nach Vermeersch und anderen Kanonisten (siehe Djetti, Synopsis rerum moralium et iuris Pont. II³. art. Diaria, pg. 1561) ist in Nummer 21 der päpstlichen Konstitution von der Religion überhaupt die Rede.

Ruin des Glaubens und der Sittlichkeit hinarbeitet. Mag es auch nicht vom Diözesanbischof noch eigens verboten sein, so ist die positive Unserlaubtheit einer solchen Lesung im allgemeinen doch notorisch, ganz besonders für unseren Seminaristen, der allem Anschein nach das positive Kirchenverbot kennt oder doch wenigstens jetzt vom katholischen Pfarrer darüber aufgeklärt werden sollte. Auch auf den Seminaristen erstreckt sich das positive Kirchenverbot, selbst wenn er in der Tugend fest begründet und durch das Naturgesetz nicht verpflichtet wäre, diese Lesung zu meiden. Ferner wird durch das positive Kirchenverbot die böse Zeitung schlechthin verboten, d. h. nicht nur dieser oder jener kirchenfeindliche Artikel, sondern alles und jedes, was immer in diesem Blatte gedruckt ist, mag es auch an und für sich nicht anstößig sein. Solche positive Kirchengeze stützen sich eben auf die allgemeine Gefahr, die durch schlechte Zeitungen heraufbeschworen wird; und mag sich auch diese Gefahr nicht in jedem einzelnen Falle bewahrheiten, so bleibt dennoch auch dann die Lesung verboten mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, das Schaden leiden würde, falls hier Ausnahmen gestattet wären ohne Dazwischenkunft des Gesetzgebers.

Freilich kann der Gesetzgeber und mit seiner Vollmacht auch der Bischof und der mit quasi-bischöflicher Gewalt ausgestattete Prälat unter gewissen Bedingungen (cf. nn. 23.—26. constitutionis „Officiorum ac munerum“) einzelnen die besondere oder auch allgemeine Erlaubnis erteilen, verbotene Bücher und Zeitungen zu lesen. Unser Seminarist scheint nun eine solche Erlaubnis nicht zu besitzen und auch nicht darum gebeten zu haben. Um nun seinen Fall objektiv zu beurteilen, möge der Beichtvater abermals unterscheiden zwischen vorübergehender Lesung eines einzigen Artikels, wie der Herr Pfarrer es gewünscht hatte, und zwischen der durch mehrere Monate eigenmächtig fortgesetzten Lesung des ganzen sozialistischen Blattes.

3. Wenn gleich auch alles und jedes in diesem Blatte zu lesen verboten ist, so läßt dieses positive Kirchengez̄ doch eine parvitas materiae zu. Diesbezüglich sagt Noldin (II¹⁰ n. 712, 11, e): „Graviter contra hanc legem non ii solum delinquent, qui eiusmodi foliis emendis associati sunt, sed etiam ii, qui citra associationem habitualiter vel saepius ea legunt, vel semel iterumve notabilem partem de ea re tractantem, propter quam prohibita sunt. Semel iterumve, quin et saepius in folio prohibito ea legere, quae non pertinent ad materiam prohibitam, ut articulos mere politicos, mere literarios, nuntios mercatorios, veniale non excedit, et si ex rationabili causa fiat, peccato prorsus caret.“ Nehmen wir nun an, daß der Seminarist einerseits sich nicht leicht wegen allzu großer Entfernung und dergleichen die Erlaubnis zum Lesen jenes Artikels vom Ordinariat verschaffen könnte, und daß andererseits die Lesung selbst für diesen einen Fall ihm persönlich gar keine Gefahr im Glauben

und in den guten Sitten bringt, so wäre meines Erachtens unter diesen Umständen der genannte vorzügliche Zweck einer prompten, soliden und schneidigen Widerlegung in Ermangelung eines anderen gleich fähigen Artikelschreibers ein genügender Grund, der unseren Seminaristen in diesem einzelnen Falle nicht nur von einer schweren, sondern auch von einer lästlichen Sünde entschuldigen würde. Der Grund zu dieser Entschuldigung ist entweder bei bloß einmaligem Lesen zum Zweck der Widerlegung die parvitas materiae oder eine gewisse Epifia, durch welche der Seminarist unter diesen Umständen mit Recht urteilt, der Gesetzgeber würde hier zustimmen, wenn ihm der Fall vorgelegt werden könnte. Zwar kann auch ein einziger gehässiger Artikel gegen Papst, Beicht und Inquisition im allgemeinen sehr leicht eine gravis materia bilden, insoferne diese „dem Leser an und für sich oder gewöhnlich eine schwere Gefahr (zur Sünde) bringt“ (Noldin II¹⁰ n. 700, b), „obwohl sie zufällig in einem einzelnen Fall eine größere oder geringere Gefahr verursacht“. Dennoch wird diese schwere Gefahr in concreto bei einem als sehr gehässig bekannten sozialistischen Blatt für gewöhnlich nicht schon durch das Lesen eines einzigen schlechten Artikels hervorgerufen werden. — Aber auch für den Fall, daß es sich um eine gravis materia handelt, scheint unter diesen Umständen die Anwendung der Epifia wenigstens für ein einziges Mal am Platze zu sein. Der Beichtvater kann also die Handlungsweise des Herrn Pfarrers und das der Bitte des Herrn Pfarrers entsprechende Vorgehen des Seminaristen dieses erstmal entchuldigen.

4. Viel schwieriger aber dürfte das weitere eigenmächtige Vorgehen des Seminaristen, d. h. sein zwei Monate hindurch fortgesetztes Lesen des sozialistischen Blattes und all seiner Einzelheiten entschuldigt werden können. Der gute Zweck heiligt nicht die schlechten Mittel, d. h. hier die mit großen Gefahren verbundene regelmäßige Lesung verbotener Zeitungsbücher, und an die Anwendung der Epifia kann hier in vernünftiger Weise nicht gedacht werden, wo man früher so leicht an das Ordinariat sich wenden könnte, um die Leseerlaubnis zu dem genannten Zwecke einzuholen. Ferner scheint der Seminarist die falsche Idee zu haben, alle Angriffe der schlechten Blätter gegen den Glauben und die guten Sitten müßten eigens in katholischen Zeitungen im einzelnen widerlegt werden. Auch traut er sich offenbar zu viel Tugend zu und schützt sich in seiner Unerfahrenheit und seinem Leichtsinn allzu wenig vor der allgemein schweren Gefahr, in welche besonders junge Leute durch das fortgesetzte Lesen schlechter Zeitungen gelangen. Ohne daß sie es recht merken, wird das Gift der Glaubenszweifel und der Immoralität in ihre Seele eingeträufelt, oder wenigstens setzen sie sich ohne wahren Grund unnötigen Versuchungen und Gefahren aus, denen sie dann oft nicht gewachsen sind. Vor allem aber muß die Autorität des positiven Gesetzes allein schon hinreichen, um jede offenkundige Verlezung desselben in schwerer Sache, d. h. hier durch regelmäßiges Lesen des verbotenen Blattes, zu meiden.

Schließlich sollte ein katholischer Seminarist auch in den Ferien das nicht ganz außer acht lassen, was Papst Pius X. in seinem Motuproprio gegen den Modernismus vom 1. September 1910 freilich zunächst für die Seminaristen während des Schuljahres sogar über das Lesen guter Zeitungen bestimmt hat. Da heißt es: „Quare, quum clericis multa iam satis eaque gravia sint imposita studia . . . , ne iuvenes alis quaestionibus consectetur tempus terant et a studio praecipuo distrahantur, omnino vetamus diaria quaeviis aut commentaria, quantumvis optima, ab iisdem legi, onerata moderatorum conscientia, qui ne id accidat religiose non caverint.“ Der Ernst dieser Worte zeigt hinzüglich, daß es sich hier nicht um einen bloßen Rat oder um eine Directive, sondern um ein förmliches Verbot handelt. Und diese Auffassung wird ausdrücklich bestätigt durch die Antwort des Sekretärs der Konsistorial-Kongregation, des Kardinals de Lai, an den ungarischen Primas Kardinal Vaszary vom 20. Oktober 1910: „. . . Porro SS. Domini Nostri mens est, ut firma sit lex qua prohibetur ut diaria et commentaria etiam optima, quae tamen de politicis rebus agunt, quae in dies eveniunt, aut de socialibus et scientificis quaestionibus quae pariter in dies exagitantur quin adhuc de iis certa scientia habeatur, haec, inquam, in manibus alumnorum seminarii libere non relinquuntur. Nil tamen vetat quominus superiores seminarii aut magistri, si agatur de quaestionibus scientificis, legant alumnis aut legendos articulos in sua praesentia tradant eorundem diariorum et commentariorum, quos ad alumnorum instructionem utiles vel opportunos censem . . .“ Daran schließt Kardinal de Lai die Erklärung, daß die religiös-fürchlichen und aszetischen Zeitschriften, die keine Kontroversen enthalten und die Frömmigkeit fördern, mit Zustimmung der Seminarobern außer der durch die Studien und anderen pflichtmäßigen Obliegenheiten in Anspruch genommenen Zeit in den Händen der Seminaristen belassen werden können.

Ohne diese päpstliche Verordnung auch für die Ferienzeit in ihrer ganzen Strenge zu urgieren, müßt man doch auch da der Absicht des Papstes und dem Geiste des Gesetzes nachkommen. Als nächster Anlaß zu dieser Verordnung wird freilich vom Papste selbst Meidung unnötigen Zeitverlustes und überflüssiger Zerstreuungen angegeben, und dies gilt natürlich besonders außerhalb der Ferien. Aber der weitere Anlaß, warum diese Verordnung gerade in dieses Motuproprio eingereiht wurde, und der auch im Wortlaut der Erklärung des Kardinals de Lai bezüglich der Kontroversfragen angedeutet wird, gilt auch für die Ferienzeit der Seminaristen. Bei ihrer Unerfahrenheit und noch nicht völlig gereiften theologischen Bildung sind sie eben noch manchen Gefahren seitens der Lektüre ausgesetzt. A fortiori müßte darum unser Seminarist das regelmäßige Lesen des verbotenen sozialistischen Blattes meiden. Selbst Priestern rechnet es Noldin zur Sünde an, wenn sie auf der Reise im Eisenbahn-

coupé liberale Zeitungen kaufen und lesen, ohne dazu Erlaubnis zu haben, und er sieht hierin außer der Sünde des Vergnügunges auch noch eine andere Sünde (gegen das kirchliche Verbot, ohne Erlaubnis schlechte Zeitungen zu lesen. Cf. Noldin II¹⁰, n. 712. 11. e). Um so mehr wird der Beichtvater in unserem Falle den Seminaristen auf die objektiv schwere Unerlaubtheit seiner, auch nicht durch einen guten Zweck zu entschuldigenden, zwei Monate dauernden Lesepraxis aufmerksam machen müssen.

Sarajevo.

P. Joh. P. Bock S. J.

IV. (Teilnahme an fremden Sünden.) Amalia, Telegraphistin im Städtchen N., lebt bei ihrem Onkel, von dem sie viele Wohltaten empfängt. Der Onkel ist verheiratet, unterhält aber leider ein sündhaftes Verhältnis mit einer Person, welche in einer Nachbargemeinde ihre Wohnung hat. Gestern sendet er ihr Telegramme, welche ihrem Wortlaute nach nichts offenbar Unsittliches enthalten, deren Zweck aber Amalia, die das sündhafte Verhältnis kennt, wohl bekannt ist. Ungern läßt sie sich herbei, als Telegraphistin zur Pflege dieses unerlaubten Verhältnisses hilfreiche Hand zu bieten. Doch glaubt sie, daß sowohl die vielen Wohltaten, welche sie vom Onkel empfängt, als auch ihre Stellung als Amtsperson es ihr nicht bloß gestattet, sondern zur Pflicht mache, besagte Telegramme abzusenden. Weil sie sich aber im Gewissen beunruhigt fühlt, fragt sie den Beichtvater, ob ihr Verhalten wohl sittlich erlaubt sei. Was soll er darüber urteilen?

Amalia erscheint durch die Absendung der Telegramme an die Sündengenossin ihres Onkels als Teilnehmerin an fremden Sünden. Da nun diese Teilnahme nach den Grundsätzen der Moral bald sittlich erlaubt, bald sündhaft erscheint, so muß der Beichtvater, um über das Verhalten der Amalia ein richtiges Urteil zu fällen, sich vor allem die Grundsätze vor Augen halten, welche für die Mitwirkung (cooperatio) zu fremden Sünden in Geltung sind. — Die Moral unterscheidet mehrere Arten der cooperatio. Von besonderem Belange für die Lösung unserer Frage ist die Unterscheidung in die cooperatio formalis und materialis. Als cooperatio formalis wird vom heiligen Alfons jene bezeichnet: quae concurrit ad malam voluntatem alterius, et nequit esse sine peccato. Die cooperatio materialis dagegen: quae concurrit tantum ad malam actionem alterius, praeter intentionem cooperantis. (L. II, 63.) Nach dieser Begriffsbestimmung liegt eine cooperatio formalis dann vor, wenn der Mitwirkende entweder die Unterstützung der Sünde beabsichtigt, oder aber ohne diese Absicht eine Handlung setzt, die ihrer Natur nach (nach dem finis intrinsecus) oder nach den gegebenen Umständen direkt zum Bösen hingordnet ist. — Nach den Grundsätzen der Moral ist die cooperatio formalis niemals erlaubt; die materialis ist dagegen dann sittlich zulässig, wenn drei Bedingungen erfüllt werden: 1. si actio cooperantis de se bona aut saltem indifferens est; 2. si